

Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofssatzung)

Vom 5. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Begriffsbestimmung	3
§ 3 Friedhofszweck und Bestimmung der Friedhöfe	3
§ 4 Schließung und Entwidmung	4
II. Ordnungsvorschriften	4
§ 5 Öffnungszeiten	4
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	5
§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	5
III. Bestattungsvorschriften	7
§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit	7
§ 9 Särgе und Urnen	7
§ 10 Grabbereitung	8
§ 11 Ruhezeit	8
§ 12 Umbettungen	8
IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen	9
§ 13 Arten der Grabstätten	9
§ 14 Reihengrabstätten	9
§ 15 Wahlgrabstätten	10
§ 16 Rasengrabstätten	12
§ 17 Aschebeisetzungen in Urnen	12
§ 18 Aschebeisetzung ohne Urne	13
§ 19 Bestattungen im Wurzelbereich von Bäumen (Baumbestattungen)	13
§ 20 Gemeinschaftsgrabanlagen	14
§ 20 a Bestattungen in Urnenstelenanlagen	14
§ 21 Ehrengrabstätten	15
V. Gestaltung der Grabstätten	15
§ 22 Gestaltungsvorschriften	15
VI. Grabmale und bauliche Anlagen	17
§ 23 Grabmale	17
§ 24 Zustimmungserfordernis für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen	17
§ 25 Anlieferung	18
§ 26 Fundamentierung und Befestigung	18
§ 27 Verkehrssicherungspflicht	18
§ 28 Entfernung	19

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten	20
§ 29 Herrichtung und Unterhaltung.....	20
§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege.....	21
VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern	21
§ 31 Benutzung der Leichenhalle	21
§ 32 Trauerfeier	22
IX. Schlussvorschriften	22
§ 33 Alte Rechte.....	22
§ 34 Gebühren.....	22
§ 35 Haftung	22
§ 36 Ordnungswidrigkeiten	23
§ 37 Inkrafttreten.....	23
Bekanntmachungsanordnung	24
Bekanntmachungsanordnung	24

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 1. Juli 2021 und am 7. April 2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Beckum gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:
 - a) Parkfriedhof,
 - b) Friedhof Elisabethstraße.
- (2) Friedhofsträgerin ist die Stadt Beckum.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Nutzungsberechtigte sind die Personen, denen an Wahlgrabstätten ein Nutzungsrecht verliehen oder bei Reihengrabstätten zugewiesen wird.
- (2) Totenfürsorgeberechtigt ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 15 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Die Friedhofsträgerin kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.

§ 3

Friedhofszweck und Bestimmung der Friedhöfe

- (1) Das Friedhofswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Beckum.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Beckum waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. Surrogate sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- und Erinnerungsdiamanten.
- (3) Die Bestattung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Entscheidung kann von dem Nachweis der gesicherten Grabpflege abhängig gemacht werden.
- (4) Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Sternenkindern. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Sternen Kinder können auf den dafür vorgesehenen Grabfeldern bestattet werden.

- (5) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jede Person das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann die Umbettung bereits bestatteter Leichname verlangt werden.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten oder anonymen Urnenreihengrabstätten) beziehungsweise die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Friedhofsträgerin in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthaltsort der Nutzungsberechtigten bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten oder anonymen Urnenreihengrabstätten den Angehörigen der Toten beziehungsweise bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzwahlgrabstätten werden durch die Friedhofsträgerin auf deren Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhofsträgerin kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Alle Personen haben sich bei Besuch der Friedhöfe der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Minderjährige, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere Folgendes nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen oder Fortbewegungs- und Sportgeräten aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Gehhilfen sowie Fahrzeuge der Friedhofsträgerin und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen.
 - d) Ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video oder Fotoaufnahmen anzufertigen.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - f) Den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern.
 - i) Tiere frei laufen zu lassen; Hunde sind an kurzer Leine zu führen und Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin. Diese sind spätestens 4 Tage vor dem Ereignis in Schriftform anzumelden.

§ 7**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetzinnen und Steinmetze, Bildhauerinnen und Bildhauer sowie Bestatterinnen und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsträgerin. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof vor Beginn der auszuführenden Tätigkeit der Friedhofsträgerin anzeigen.

- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Absatz 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle beziehungsweise (bei Antragstellerinnen und Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreterin oder Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und
 - c) einen für die Ausführung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung in Schriftform durch die Friedhofsträgerin. Die Zulassung kann befristet werden.

- (3) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, ihre Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsträgerin genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen kann die Zulassung auch bei einmaligem Verstoß und ohne Mahnung entzogen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsträgerin in Schriftform anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Bei einer Aschenbestattung ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsträgerin setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beige-
setzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten der Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnenreihengrabstätte beige-
setzt.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 16 sind Beisetzungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsträgerin auf Antrag die Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft der oder des Toten, eine Beisetzung ohne Sarg oder Urne vorgesehen oder dies aus weltanschaulichen Gründen gewünscht ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichname innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus biologisch abbaubaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, Formaldehyd abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen. Urnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen an Höhe und Durchmesser 0,40 Meter nicht überschreiten
- (4) Urnen und Überurnen im Zusammenhang mit Bestattungen im Wurzelbereich von Bäumen (Baumbestattungen) sowie im Zusammenhang mit Bestattungen innerhalb von Gemeinschaftsgrabanlagen müssen so beschaffen sein, dass sie biologisch abbaubar sind.

§ 10 Grabbereitung

- (1) Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal der Friedhofsträgerin ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Nutzungsberechtigte haben vorhandenes Grabzubehör vor der Grabaushebung zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch das Friedhofspersonal entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsträgerin zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichname und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Toten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder anonymen Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder anonyme Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. § 4 Absatz 2 und Absatz 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichname- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsträgerin in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten. Mit dem Antrag ist die Zuweisung nach § 14 Absatz 1 Satz 2, § 17 Absatz 2 Satz 2, beziehungsweise die Verleihungsurkunde nach § 15 Absatz 4, § 17 Absatz 5, vorzulegen. In den Fällen des § 30 Absatz 2 Satz 2 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 können Leichname oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Die Friedhofsträgerin bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Nutzungsberechtigten zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsträgerin oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichname und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Aschenstreufelder,
 - f) Ehrengabstätten,
 - g) Sternenkinderfelder.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der oder des Toten zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine schriftliche Zuweisung ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet für:
 - a) Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten.
 - b) Tote ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichname eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und einer oder eines Familienangehörigen oder die Leichname von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren beizusetzen.

- (4) Auf das Abräumen einer Reihengrabstätte werden die Nutzungsberechtigten 3 Monate vor Ablauf der Ruhefrist durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftlich von der Friedhofsträgerin hingewiesen. Falls die Erreichbarkeitsdaten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, erfolgt für die Dauer von 3 Monaten ein Hinweis auf der Grabstätte.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 5, 10 oder 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit der Erwerberin oder dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Anlässlich eines Todesfalls ist ein Erwerb nur für die Dauer von 30 Jahren zulässig. Die Friedhofsträgerin kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann für die Dauer von 5, 10 oder 30 Jahren wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Wiedererwerb kann aus wichtigem Grunde (zum Beispiel Behinderung einer geplanten Umgestaltung des Friedhofes oder eines Teiles davon) verweigert werden.
Unter den gleichen Voraussetzungen kann das Nutzungsrecht auch verlängert werden; die Regelungen zum Wiedererwerb gelten entsprechend für die Verlängerung.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit eines Leichnams kann eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit mindestens erreicht oder überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Nutzungsberechtigte werden auf den Ablauf des Nutzungsrechtes 3 Monate vor Ablauf schriftlich hingewiesen. Falls die Erreichbarkeitsdaten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, erfolgt die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung oder für die Dauer von 3 Monaten durch einen Hinweis auf der Grabstätte.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit besteht.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall ihres oder seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihre oder seine Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und ihr oder ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem oder seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der oder des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über auf:
 - a) die überlebende Ehegattin oder den überlebenden Ehegatten,

- b) die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) die Kinder,
- d) die Stiefkinder,
- e) die Enkelinnen oder Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) die Eltern beziehungsweise den überlebenden Elternteil,
- g) die volljährigen Geschwister,
- h) die Stiefgeschwister,
- i) die nicht unter die Buchstaben a bis h fallenden Erbinnen und Erben,
- j) die Partnerinnen und Partner in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c bis i wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben der bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

Nutzungsberechtigte können das Nutzungsrecht in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsträgerin auch auf eine andere nahestehende Person, die nicht zu dem in Absatz 7 genannten Personenkreis gehört, durch schriftlichen Vertrag übertragen.

- (8) Jede Rechtsnachfolgerin oder jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Die Nutzungsberechtigten haben im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalles über andere Beisetzungen in der Grabstätte sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die für den Erwerb des Nutzungsrechtes gezahlte Gebühr wird nicht erstattet. Auch eine anteilige Erstattung für die restliche Nutzungszeit erfolgt nicht.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (12) In Wahlgrabstätten können pro Grabstelle ein Sarg und eine Urne oder zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 16**Rasengrabstätten**

- (1) Rasengrabstätten werden als pflegefreie Reihen- oder als Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen ohne gärtnerische Gestaltung angeboten. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Rasengrabstätten. Die Lage und die Gestaltung der Rasengrabstätten werden von der Friedhofsträgerin vorgegeben.
- (2) Die Grabstätten sind durch die Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Wochen nach der Bestattung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Die Grabstätten werden durch die Friedhofsträgerin eingeebnet und eingesät. Das Aufstellen von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und Ähnlichem ist nur auf einer dafür vorgesehenen Fläche zulässig. Der Grabschmuck darf die vorgesehene Fläche nicht durch Festkleben, Anbohren oder rostabfärbende Materialien beschädigen. Der Grabschmuck ist nach Ende des Gebrauchs zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Das Aufstellen von Grabschmuck direkt auf der Grabstätte ist nur in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März zulässig. Nicht zulässig ist das Aufstellen von offenem Feuer wie Feuerschalen oder Ähnlichem.
- (3) Die Anlegung der Rasengrabstätte sowie die Pflege und das Mähen des Rasens für die Dauer der Ruhezeit werden durch die Friedhofsträgerin durchgeführt. Hierfür wird eine einmalige Gebühr bei Erwerb der Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (4) Für das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgesackten Grabstätten sowie die eventuelle Neuverlegung der Grabplatten kann die Friedhofsträgerin nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr erheben.
- (5) Bei Rasengrabstätten dürfen Grabplatten mit einer maximalen Abmessung von 0,40 Meter Länge und 0,50 Meter Breite verlegt werden. Die Grabplatten sind bodeneben zu verlegen. Je Grabstelle ist nur eine Grabplatte zulässig. Eine aufgesetzte Inschrift auf der Grabplatte ist unzulässig.

§ 17**Aschebeisetzungen in Urnen**

- (1) Eingäscherte Tote dürfen wie folgt beigesetzt werden:
 - a) in anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - b) in Urnenwahlgrabstätten,
 - c) in Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Flächen im Wurzelbereich von Bäumen (Baumbestattungen),
 - d) in Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Gemeinschaftsgrabanlagen,
 - e) in Urnennischen in einer Urnenstelenanlage,
 - f) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit bis zu zwei Urnen je Grabstelle,

- g) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit einer Urne zusätzlich zu einem Sarg je Grabstelle.
- (2) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine schriftliche Zuweisung ausgestellt. Die Lage der Grabstätte ist ausschließlich der Friedhofsträgerin bekannt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 5, 10 oder 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit der Erwerberin oder dem Erwerber festgelegt wird. Anlässlich eines Todesfalls ist ein Erwerb nur für die Dauer von 30 Jahren zulässig. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Anzahl der Grabstellen in der Grabstätte.
- (4) Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Flächen im Wurzelbereich von Bäumen (Baumbestattungen) sowie Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Gemeinschaftsgrabanlagen und Urnenstelenanlagen sind bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 5, 10 oder 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit der Erwerberin oder dem Erwerber festgelegt wird.
- (5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten beziehungsweise die Beisetzung von Urnen in Wahlgrabstätten.

§ 18

Aschebeisetzung ohne Urne

- (1) Die Asche wird auf einem von der Friedhofsträgerin festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn die oder der Tote dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.
- (2) Ebenso kann die Asche ohne Urne unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 in einer anonymen Urnenreihengrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden.
- (3) Bevor die Beisetzung der Asche nach Absatz 1 erfolgen kann, ist der Friedhofsträgerin die Verfügung von Todes wegen im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Im Aschenstreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 23 ff.) sind nicht zulässig.

§ 19

Bestattungen im Wurzelbereich von Bäumen (Baumbestattungen)

- (1) Baumbestattungen sind Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Flächen im Wurzelbereich von ausgewählten Bäumen. Die Gestaltung und Pflege der Flächen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin oder durch von der Friedhofsträgerin beauftragte Dritte.
- (2) Die Kosten für die Gestaltung, die Bepflanzung, die Pflege des Baumes und der umliegenden Fläche sowie etwaigen Ersatz des Baumes bei Abgängigkeit werden für die gesamte Nutzungszeit anteilig als Gestaltungs- und Pflegegebühr einmalig abgelöst.

- (3) Das Aufstellen von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und Ähnlichem ist nur auf einer dafür vorgesehenen Fläche zulässig. Der Grabschmuck darf die vorgesehene Fläche nicht durch Festkleben, Anbohren oder rostabfärbende Materialien beschädigen. Der Grabschmuck ist nach Ende des Gebrauchs zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Das Aufstellen von Grablichtern ist während des Laubfalls der Bäume nicht zulässig. Nicht zulässig ist das Aufstellen von offenem Feuer wie Feuerschalen oder Ähnlichem.
- (4) Einheitliche Namensschilder können auf Antrag an einer dafür vorgesehenen Stelle gegen Gebühr durch die Friedhofsträgerin oder durch von der Friedhofsträgerin beauftragte Dritte angebracht werden. Ein Recht der Nutzungsberechtigten auf Überlassung der Schilder nach Ende der Nutzungszeit besteht nicht. Zusätzliche Schilder sind nicht zugelassen.

§ 20

Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind größere zusammenhängende Flächen mit Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten, deren Gestaltung und Pflege ausschließlich durch die Friedhofsträgerin oder durch von der Friedhofsträgerin beauftragte Dritte erfolgt.
- (2) Die Kosten für die Gestaltung, die Bepflanzung und die Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage werden für die gesamte Nutzungszeit anteilig als Gestaltungs- und Pflegegebühr einmalig abgelöst.
- (3) Das Aufstellen von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und Ähnlichem ist nur auf dem zur Grabstelle gehörigen Stein zulässig. Andere Grabstellen dürfen durch den Grabschmuck nicht beeinträchtigt werden. Der Grabschmuck ist nach Ende des Gebrauchs zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Der Grabschmuck darf den zur Grabstelle gehörenden Stein nicht durch Festkleben, Anbohren oder rostabfärbende Materialien beschädigen. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, im Falle einer Beschädigung des Steines die Kosten für die Instandsetzung des Steines der oder dem Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen. Nicht zulässig ist das Aufstellen von offenem Feuer wie Feuerschalen oder Ähnlichem.
- (4) Eine einheitliche Namensanbringung kann auf Antrag auf dem zur Grabstelle gehörigen Stein gegen Gebühr durch die Friedhofsträgerin oder durch von der Friedhofsträgerin beauftragte Dritte erfolgen. Zusätzliche Schilder sind nicht zugelassen. Ein Recht der Nutzungsberechtigten auf Überlassung des Steines nach Ende der Nutzungszeit besteht nicht. Der Stein verbleibt im Eigentum der Friedhofsträgerin.

§ 20 a

Bestattungen in Urnenstelenanlagen

- (1) Urnenstelenanlagen sind für Urnenbestattungen bestimmte Nischen und Flächen, deren Gestaltung und Pflege ausschließlich durch die Friedhofsträgerin oder durch von der Friedhofsträgerin beauftragte Dritte erfolgt. Die Lage der Grabnische kann je nach Verfügbarkeit frei gewählt werden. In einer Nische können je nach Größe der Urne bis zu drei Urnen beigesetzt werden.

- (2) Die Kosten für die Gestaltung, die Bepflanzung und die Pflege der Anlage werden für die gesamte Nutzungszeit anteilig als Gestaltungs- und Pflegegebühr einmalig abgelöst.
- (3) Es ist nicht gestattet, Veränderungen an den Urnenstelen vorzunehmen. Es ist auch nicht gestattet, Lichtbilder, Symbole, Plastiken, Halterungen für Blumenvasen und Ähnliches anzubringen.
- (4) Das Niederlegen von Blumen, kleinen Gebinden und das Abstellen von Kerzen ist nur an den dafür vorgesehenen zentralen Stellen erlaubt. An anderen Stellen abgelegter Grabschmuck wird entfernt. Das dauerhafte Ablegen von sonstigem Grabschmuck ist grundsätzlich nicht gestattet und wird durch das Friedhofspersonal entschädigungslos entfernt. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, verwelkte Blumen, Gebinde und Kerzen von den Abstellflächen regelmäßig zu entfernen.
- (5) Die Friedhofsträgerin stellt den Nutzungsberechtigten eine Verschlussplatte für die Urnennische zur Verfügung. Die gestellte Verschlussplatte bleibt im Eigentum der Friedhofsträgerin. Nach Ablauf der Nutzungsfrist wird die Verschlussplatte den Nutzungsberechtigten überlassen. Andere Verschlussplatten sind nicht zugelassen.
- (6) Die Verschlussplatte kann durch einen von der Friedhofsträgerin beauftragten Dritten mit einer Gravur versehen werden. Die Gravur (Schriftart und -größe) kann aus einer von der Friedhofsträgerin vorgegebenen Auswahl gewählt werden. Die Beschriftung kann den Vor- und Zunamen, Geburtsnamen, akademischen Titel, sowie das Geburts- und Sterbedatum umfassen. Für die Gravur sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Die Gravur von Ornamenten auf der Verschlussplatte ist von den Nutzungsberechtigten bei dem durch die Friedhofsträgerin beauftragten Dritten eigenständig zu veranlassen und mit diesem abzurechnen.
- (7) Für den Zeitraum der Gravur wird durch die Friedhofsträgerin eine Ersatzverschlussplatte ohne Kennzeichnung zur Verfügung gestellt. Ein Austausch der Verschlussplatte kann auf Antrag und auf Kosten der Nutzungsberechtigten erfolgen.
- (8) Nach Ablauf der Nutzungszeit erfolgt eine anonyme Beisetzung der Urnen durch die Friedhofsträgerin.

§ 21

Ehregrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehregrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Friedhofsträgerin.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Nutzungsberechtigten haben die Grabstätten so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Ausgenommen sind

- a) die anonymen Urnenreihengräber und die Rasengrabstätten, da eine Einsaat der Grabstätten durch die Friedhofsträgerin erfolgt und keine Gestaltungsmöglichkeiten gegeben sind,
 - b) die Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Flächen im Wurzelbereich von ausgewählten Bäumen (Baumbestattungen) sowie Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Gemeinschaftsgrabanlagen und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Urnenstelenanlagen, da die Gestaltung durch die Friedhofsträgerin oder durch von der Friedhofsträgerin beauftragte Dritte erfolgt.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen ist Teil der öffentlichen Grünanlage und deshalb besonders schützenswert.
- (3) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig. Das Grab darf nicht zu mehr als einem Drittel mit Kies, Platten, Estrich, Metallen, Kunststofffolien oder ähnlichen Materialien abgedeckt werden, um den Verwesungsprozess nicht zu beeinträchtigen. Die Einsaat von Reihen- oder Wahlgräbern ist mit Ausnahme der in § 22 Absatz 1 genannten Grabstätten nicht zulässig. Satz 2 gilt nicht für Urnenwahlgrabstätten.
- (4) Unzulässig ist
- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten,
 - e) das Aufstellen von offenem Feuer wie Feuerschalen oder Ähnlichem.
- (5) Grabeinfassungen (Umrandungen) werden von der Friedhofsträgerin in den dafür bestimmten Grabfeldern der Friedhöfe verlegt und unterliegen den Bestimmungen des § 27 Absatz 1.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23 Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 22 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Mindeststärke beträgt ab 0,40 Meter bis 1,00 Meter Höhe 0,14 Meter, ab 1,00 Meter bis 1,50 Meter Höhe 0,16 Meter und ab 1,50 Meter Höhe 0,18 Meter. Die Friedhofsträgerin kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Hinsichtlich der Größe der Grabplatten bei Rasengrabstätten wird auf die Regelungen zu § 16 Absatz 5 verwiesen.
- (4) Bezüglich der Namensanbringung bei Urnenwahlgrabstätten auf Flächen innerhalb des Wurzelbereiches von Bäumen (Baumbestattungen) sowie Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Gemeinschaftsgrabanlagen und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Urnenstelenanlagen wird auf die Regelungen zu § 19 Absatz 4, § 20 Absatz 4 und § 20 a Absatz 6 verwiesen.

§ 24

Zustimmungserfordernis für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Ausgenommen sind naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze bis zu einer Höhe von 1 Meter sowie provisorische Grabmale aus anderen Materialien, sofern sie nicht größer als 0,15 Meter x 0,30 Meter sind. Antragsstellende haben bei Reihengrabstätten die Zuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist der Friedhofsträgerin mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste) oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.
- (4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf die Friedhofsträgerin ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin.
Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 25

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofspersonal hinsichtlich des § 24 Absatz 3 überprüft werden können.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 27

Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich für den verkehrssicheren Zustand sind die Nutzungsberechtigten.

- (2) Wenn die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet ist, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsträgerin auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin nicht innerhalb einer von ihr festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsträgerin berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsträgerin ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate auf Kosten der Nutzungsberechtigten aufzubewahren. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Friedhofsträgerin bleibt unberührt. Die Nutzungsberechtigten haften der Friedhofsträgerin im Innenverhältnis, soweit die Friedhofsträgerin nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden von der Friedhofsträgerin in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsträgerin kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit ist die zuständige Denkmalbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 Absatz 4 kann die Friedhofsträgerin die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsträgerin über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsträgerin abgeräumt werden, haben bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten oder Reihengrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten entfernen zu lassen.

- (4) Im Falle der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen unter Verstoß gegen die in § 7 Absatz 1 und 2, § 24 Absätze 1 bis 3, § 25 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 27 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 entsprechend. In diesen Fällen darf die Frist im Sinne des § 27 Absatz 2 Satz 3 3 Monate nicht unterschreiten.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd in ordnungsgemäßem Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Hinsichtlich der Gestaltung der Rasengrabstätten wird auf die Regelungen zu § 16 Absatz 3 verwiesen. Hinsichtlich der Gestaltung bei Baumbestattungen sowie bei Gemeinschaftsgrabanlagen wird auf die §§ 19 und 20 verwiesen.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die Friedhofsträgerin kann verlangen, dass die Nutzungsberechtigten nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten – mit Ausnahme der Grabstätten nach § 16, § 17 Absatz 2, § 19 und § 20 – selbst herrichten und pflegen, eine Gärtnerei oder einen Dritten damit beauftragen. Die Friedhofsträgerin kann im Rahmen des Friedhofszweckes die Gestaltung und Pflege übernehmen.
- (6) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Zuweisung, Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Die Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 30**Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Reihengrabstätte, Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Nutzungsberechtigten (§ 29 Absatz 4) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Friedhofsträgerin in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsträgerin kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie hierauf schriftlich unter Fristsetzung hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen innerhalb von 3 Monaten ab Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Für die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung der Friedhofsträgerin ist eine Grabpflegegebühr gemäß der Friedhofsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

- (2) Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird entweder durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen oder es wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsträgerin in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsträgerin
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigungszahlung.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**§ 31****Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle auf dem Parkfriedhof dient der Aufnahme der Leichname bis zur Beisetzung.
- (2) Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsträgerin und in Begleitung deren Personals betreten werden.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während vorab vereinbarter Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 32 Absatz 2 bleibt unberührt.

- (4) Die Särge der Verstorbenen, die an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten erkrankt waren, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichname bedürfen der vorherigen Zustimmung der Amtsärztin oder des Amtsarztes.
- (5) Die Friedhofsträgerin kann die Benutzung der Kühlzelle verlangen.

§ 32

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle, Aussegnungshalle), am Grab oder einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Totenfürsorgeberechtigten kann die Friedhofsträgerin gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits eingesetzt hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Trauer- oder Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn die oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbestimmter oder über 30-jähriger Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Absatz 1 oder § 17 Absatz 3 seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Leichnams oder der zuletzt beigesetzten Asche.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung der von der Friedhofsträgerin verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35

Haftung

- (1) Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleiben die Nutzungsberechtigten für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Die Friedhofsträgerin übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sich als Besucherin oder Besucher entgegen § 6 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Absatz 3 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Absatz 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsträgerin durchführt,
 - d) als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der vereinbarten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Absatz 1 der Friedhofsträgerin nicht anzeigt,
 - f) entgegen § 24 Absatz 1 und 5, § 28 Absatz 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 26 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 27 Absatz 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 29 Absatz 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i) Grabstätten entgegen § 30 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 15. Dezember 2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofssatzung)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 5. Juli 2021

In Vertretung
gezeichnet

Barbara Urch-Sengen

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofssatzung)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 11. April 2022

gezeichnet
Michael Gerdhenrich